Freie Demokraten
Kreistagsfraktion Aschaffenburg FDP

Aschaffenburg, den 10.11.2026

Antrag im Schul,- Kultur- und Sportausschuss

zur Beschlussvorlage FB B3/041/2026 in der Sitzung vom 12.12.2026 (TOP 3)

Vorhandene freie Rücklagen müssen – bis auf einen Puffer – bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs einbezogen werden

Antrag

Bei der Ermittlung des im Haushaltsjahr entstandenen Defizits sind vorhandene freie Rücklagen – bis auf eine freie Betriebsmittelrücklage in Höhe der Fixkosten (hauptamtliches Personal, Mieten, laufende Verträge) für 3 Monate – einzubeziehen und aufzulösen.

Begründung und Hintergründe

In der Vorlage ist von einen „im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Defizit“ die Rede. Dieser Begriff ist ungenau und muss präzisiert werden.

- Im ersten Schritt ermittelt sich das **operative Jahresergebnis** als Differenz von
 - Gesamtausgaben (Personalkosten, Honorare, Sach- und Betriebskosten, Lehr- und Verbrauchsmaterialien, Verwaltung und Marketing) und
 - selbst generierten Einnahmen (Teilnahmegebühren, zweckgebundene Drittmittel, Prüfungsgebühren, Spenden, Vermietungen) inkl. defizitunabhängiger Zuschüsse
- Ist dieses negativ, wird das **haushalterische Defizit** so ermittelt, dass vorhandene freie Rücklagen (bis auf einen Puffer) soweit aufgelöst werden, dass der Zuschussbedarf so gering wie möglich wird:

 Zuschussbedarf = operatives Jahresergebnis + Rücklagenauflösung

 Hinweise dazu:
 - Sind Rücklagen in früheren Jahren durch zweckgebundene Zuschüsse oder für konkrete Projekte gebildet worden, dürfen diese nur für diese Zwecke aufgelöst werden („zweckgebundene Rücklage“).
 - Alle anderen Rücklagen gehören zu den „freien Rücklagen“.
 - Für gemeinnützige Bildungsträger gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (vgl §55 (5) AO).

 Dies gilt nicht unmittelbar für rein kommunale Träger, was aber hier nicht relevant ist, denn die vhs im Landkreis sind eingetragene Vereine.
- Als Puffer sollte eine freie Rücklage etwa ein Viertel der jährlichen Gesamtausgaben erhalten bleiben werden (vgl. §62 (1) Nr. 3 AO).